



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5282.02

JD/P075282

Basel, 31. Oktober 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 30. Oktober 2007

Interpellation Nr. 93 Rolf von Aarburg zum Thema Folgen der Gewalt

In der Interpellation wird nicht explizit erwähnt, auf welche Gewaltstudie sie Bezug nimmt. Wir nehmen aber an, dass die vor kurzem in den Medien besprochenen Ergebnisse einer Studie des Inselspitals Bern gemeint sind, wonach die Anzahl und Schwere der Gewaltverletzungen insbesondere im Kopfbereich in den letzten Jahren zugenommen hat. Die vom Inselspital angesprochene Problematik stellt leider schweizweit ein Problem dar. Auch Basel ist zunehmend von gewalttätigen Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum betroffen. Der Regierungsrat nimmt diese Entwicklung ernst und ist laufend daran, mit den betroffenen Behörden und Fachstellen Massnahmen zu evaluieren und umzusetzen.

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat das Resultat der Gewaltstudie für den Kanton Basel-Stadt?

Nach Angaben der Basler Spitäler haben sich die Verletzungsmuster bei Gewaltopfern insgesamt nicht verändert. Hingegen ist die Zahl der eingelieferten Opfer und der medizinische Aufwand zur Behandlung der Verletzungen gestiegen.

Zu Frage 2: Gibt es genaue Zahlen über Anzahl Verletzte, Schweregrad der Verletzungen und Zahlen über dauernde Spätschäden und Invalidität bei den Opfern und wenn ja, wie sehen diese aus?

In den Notfallstationen im Universitätsspital Basel und im Claraspital werden keine spezifischen Daten für die vom Interpellanten angesprochene Anzahl Verletzter, Schweregrad der Verletzungen und Zahlen über dauernde Spätschäden und Invalidität bei den Opfern erhoben. Auch von der Staatsanwaltschaft werden derartige Zahlen nicht erhoben. Es wird zur Zeit überprüft, diese Variablen in der neuen „Polizeilichen Kriminal-Statistik“ (PKS) zu erfassen und damit die Vergleichbarkeit der Deliktsentwicklung gesamtschweizerisch zu ermöglichen.

Zu Frage 3: Werden die Opfer und ihre Familien vom Kanton betreut und unterstützt und wenn ja, in welcher Form?

Wer durch eine Straftat in seiner körperlichen oder psychischen Integrität unmittelbar verletzt wird, hat nach dem Opferhilfegesetz Anrecht auf Opferhilfe. Auch Angehörige von Opfern können diese Hilfe in Anspruch nehmen. Angesprochen sind Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder. Die Beratung wird von der Opferhilfe-Beratungsstelle angeboten, die von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft subventioniert wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle bieten persönliche oder telefonische Beratung in sozialen, psychologischen, rechtlichen, versicherungstechnischen, medizinischen und finanziellen Fragen oder vermitteln sie. Auf Wunsch begleiten sie Opfer oder nahe Angehörige bei Behördengängen und im Strafverfahren. Die Beratungsstelle leistet auch Unterstützung bei der Geltendmachung von Entschädigung- und Genugtuungsleistungen.

Zu Frage 4: Werden die Täter in der Regel gefasst und entsprechend ihrer Tat verurteilt?

Gewaltdelikte haben im Rahmen des Ermittlungsauftrags des Kriminalkommissariats der Staatsanwaltschaft eine prioritäre Bedeutung. Die Aufklärungsquote von Tötungsdelikten liegt deshalb nahe bei 100%. Körperverletzungen sind allerdings oft schwer zu verfolgen, zumal dann, wenn sie sich in einem bestimmten Milieu ereignen. Zudem sind Zeugen zum Teil nur schwer bzw. überhaupt nicht kontaktierbar. Auch im Jugendmilieu ist aus verschiedenen Gründen von einer grossen Dunkelziffer auszugehen.

Ob die Täter entsprechend ihrer Tat verurteilt werden, ist eine Frage, die sich am konkreten Tatverschulden orientiert und in der Verantwortung der Gerichte liegt.

Zu Frage 5: Werden die Täter an den entstehenden Folgekosten für Pflege und Invalidität bei den Opfern beteiligt oder müssen die Krankenkassen, die Unfallversicherungen oder die IV für die riesigen Kosten allein aufkommen?

In erster Linie wird die Unfallversicherung und - je nach Schadensverlauf - die IV die Behandlungskosten übernehmen. Die Krankenversicherung des Opfers muss deshalb für den entstandenen Schaden nicht aufzukommen. Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) besteht auf Grund des Art. 72ff die Möglichkeit, Rückgriffsansprüche auf delinquente Personen ausüben zu können.

Zivilrechtliche Forderungen gegenüber dem Täter kann das Opfer oder gegebenenfalls dessen Versicherung (im Falle einer Forderungsabtretung) im Rahmen des Strafverfahrens ad-häsionsweise geltend machen.

Zu Frage 6: In welcher Form wird das Personal der betroffenen Notfallstationen der öffentlichen Spitäler unterstützt und geschult, um der neuen Herausforderung gerecht zu werden und die bisher unbekannten Verletzungsmuster korrekt und speditiv behandeln zu können?

Das Personal der Notfallstation des USB ist für die medizinischen Herausforderungen vorbereitet. Schwierigkeiten bereitet der Notfallstation dagegen die Tatsache, dass Gewalt zunehmend auch auf der Notfallstation des USB selber stattfindet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden beschimpft und zum Teil tätlich bedroht. Das USB musste deshalb einen externen Sicherheitsdienst für die Notfallstation engagieren, der jeweils von Donnerstag bis Samstag für die Zeit von 22.00 - 03.00 Uhr vor Ort präsent ist. Ganz entscheidend ist, dass das Personal in heiklen Situationen deeskalierend auf gewaltbereite Personen einwirken kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notfallstation werden daher regelmässig intern zum Thema "Deeskalation" geschult. In der Notfallstation des St. Claraspitals war Gewalt in der Praxis bisher kein Thema. Das Personal kennt aber die entsprechenden Richtlinien des Spitals für den Umgang mit gewaltbereiten Personen.

Zu Frage 7: Besteht die Möglichkeit, zu den Risikozeiten an den Risikostandorten zum Beispiel mit vermehrter Polizeipräsenz Abhilfe zu schaffen oder sind die personellen und materiellen Mittel der Polizei dazu zu knapp?

Aufgrund von Lageanalysen bemühen sich sowohl die Polizei wie auch die Jugendanwaltschaft proaktiv zu handeln, wenn spezielle Orte oder Zeiträume hinsichtlich Gewaltexzessen problematisch zu werden drohen. Als Beispiele sind FCB-Spiele zu nennen, aber auch der Herbstmesse-Standort Kaserne, wo mit verstärkter Polizeipräsenz präventiv möglicher Gewaltanwendung entgegengetreten wird. Die kürzlich unter dem Namen „OPTIMA“ vollzogene Reorganisation der Kantonspolizei ermöglicht unter anderem, bei speziellen Gefahrenlagen rasch und effektiv zusätzliche personelle Mittel einsetzen zu können und dies wenn nötig auch über eine längere Zeit.

Zu Frage 8: Ist der Regierungsrat bereit, zur Lösung des Problems Geld zu sprechen im Sinne der Prophylaxe oder sieht er dazu keinen Anlass?

Der Regierungsrat nimmt die Problematik der Gewalt in ihren unterschiedlichen Facetten sehr ernst. Nebst repressiven Massnahmen werden auch präventive Massnahmen entwickelt und finanziell unterstützt. Es sind dies präventive Projekte und Aktivitäten im Bereich der Schule und der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Bereitstellung von Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Personen, Trainingsprogramme für gewaltausübende Jugendliche und Männer. Ausserdem werden Studien in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse als Grundlage für die Entwicklung von weiteren Massnahmen dienen. Im Gesundheitswesen ist in diesem Zusammenhang die am Universitätsspital Basel durchgeführte Studie zum Thema häusliche Gewalt zu erwähnen, die wichtigen Ergebnisse zu Wahrnehmung und Umgang des Personals mit häuslicher Gewalt lieferte und massgebend für die Entwicklung von internen Massnahmen war.

Die kantonalen Fachstellen überprüfen regelmässig zusammen mit den verschiedenen externen Leistungserbringern ihre Massnahmen und Angebote. Diesem Prozess ist implizit, dass sich auch staatliches Handeln laufend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anpassen muss.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber